

## Anlage 8 AGB Forst NRW

### Qualitätsstandards Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln

#### 1. Allgemeines

- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) erfolgt ausschließlich auf Anforderung des AG (i.d.R. behördliche Anordnung, Beachtung forstlicher Zertifizierung).
- Die Maßnahme wird in einem Arbeitsauftrag detailliert beschrieben, der Anwender entsprechend eingewiesen.
- Ggf. zu behandelnde Flächen oder Holzpolter sind eindeutig ausgewiesen bzw. markiert. Bei der Auswahl von Polterplätzen sind insbesondere die Wasser- und Umweltschutzaufgaben im Hinblick auf die gegebenen Abstandsregelungen zu beachten.

#### 2. Arbeits- und Umweltschutz

- Die Sach- und Fachkunde der Anwender liegt vor.
- Der AN sorgt für ggf. notwendige arbeitsmedizinische Untersuchungen der Anwender.
- Die verwendete Körperschutzausrüstung (PSA) ist geeignet und funktionstüchtig.
- Für die Anwender stehen geeignete Reinigungsmöglichkeiten bereit (Wasserkonister, Handtuch, Seife).
- Ggf. vorhandene Schutzgebietsauflagen (Wasser- und Umweltschutz) werden eingehalten.
- Es werden nur für das ausgewählte Anwendungsgebiet zugelassene PSM verwendet.
- Die „gute fachliche Praxis“ bei der Anwendung von PSM wird eingehalten.
- Bei ggf. aviatechnischen PSM-Einsätzen werden die dafür erforderlichen Genehmigungen eingeholt.
- Die verwendeten Ausbringungsgeräte sind für den jeweiligen Einsatzbereich geeignet und funktionsfähig, die Ausbringmenge ist definier- und kontrollierbar.
- Sämtliche Anwendungsbestimmungen und Gefahrenhinweise werden beachtet (R-Sätze, S-Sätze).
- Zweitaktgetriebene Kleinmaschinen, wie Motorrückensprühergeräte, sind mit Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) zu betreiben.
- Beim Betanken motorgetriebener Arbeitsgeräte sind Kanister mit Füllstoppeinrichtung zu verwenden.
- Der AN hat sicherzustellen, dass die jeweils gültigen Regelungen zum Arbeitsschutz eingehalten werden.
- Es dürfen nur Maschinen und Geräte eingesetzt werden, die den aktuellen Qualitäts- und Sicherheitsstandards entsprechen (i.d.R. KWF-geprüft).
- Die Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Gefahrstoffe sind mitzuführen.
- Der Arbeitsbereich ist ausreichend abzusichern.
- Weiteres siehe AGB Forst NRW.